

Satzung des TSV Werbach 1954 e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1954 Werbach e.V. und hat seinen Sitz in Werbach, Main-Tauber-Kreis.
2. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe und dessen Fachverbänden. Soweit es sich um die Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der Badischen Fachverbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (derzeit Abschnitt B Nr. 1 der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 EstDV) und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Vergütung von Übungsleitern und Betreuern ist unabhängig davon, ob es sich um Vereinsmitglieder handelt oder nicht, zulässig.
4. Sonstige für den Verein tätige Personen, welche die Voraussetzung des § 3 Nr. 26 a EstG 2008 erfüllen, können unabhängig davon, ob es sich um Vereinsmitglieder handelt oder nicht, eine Aufwandsentschädigung erhalten.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an den Verein.
7. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a) Kinder unter 14 Jahren
- b) Jugendliche bis 18 Jahren
- c) Senioren
- d) Passive
- e) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

- 2. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 3. Aktive und Passive haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 4. Die Überführung eines jugendlichen Mitglieds zu den Senioren erfolgt automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 5. Die Vereinsmitglieder vom 6. bis 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung des Vereins. Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Satzung und führt eine eigene Kasse.

§ 4

Aufnahme

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 2. In der Tennisabteilung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 3. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenschaften können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Sinne erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert durch den erweiterten Vorstand. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom erweiterten Vorstand festgesetzten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Beitragsaußenstände können auf dem Zwangswege eingetrieben werden.

§ 6

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zu erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftlichen Antrag an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum folgenden Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehens gegen die Vereinssatzung oder grob unsportlichen Betragens.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Aussagen oder Handlungen.
4. Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich zu hören.
5. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
6. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt 8 Tage.
7. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
8. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied der sportliche Rechtsweg gem. § 7 Ziff. 11 der Spielordnung des BFV und der ordentliche Rechtsweg offen. Auf diese Möglichkeit ist das Mitglied bei Zustellung des Bescheides des Ehrenrates aufmerksam zu machen. (Rechtsmittelbelehrung). Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
 - c) Einnahmen aus Wettkämpfen des Vereins
 - d) freiwillige Spenden
 - e) sonstige Einnahmen
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom erweiterten Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Ausgaben im Sinne des § 2
 - c) Ausgaben, die mit § 7 1b und 1c in Verbindung stehen
4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie bauliche Maßnahmen mit einer Investitionssumme von mehr als 10000.- € ist die Genehmigung Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Versammlungstermin muss 2 Wochen vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe hat in der ortsüblichen Weise zu erfolgen. Außerdem muss der Termin, zusammen mit der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Anträgen ebenfalls 2 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten bekanntgegeben werden. Es steht dem geschäftsführenden Vorstand offen, ob er den in den amtlichen Tageszeitungen bekanntgeben will.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresberichte
 - b) Der Rechenschaftsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Anträge
4. Änderungen der Satzung können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Aus der Mitgliederversammlung wird durch Abstimmung ein Wahlleiter bestimmt.
6. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Nach Bestimmung eines Wahlleiters soll dieser der Versammlung sodann geeignete Wahlvorschläge unterbreiten. Nach der der drei gleichberechtigten Vorsitzenden übernimmt einer der Vorsitzenden die Leitung der Versammlung. Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Jugendliche sind nicht wählbar. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Sie können jedoch auch geheim erfolgen.
8. Der Vorstand kann in dringenden Fällen selbst oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bekanntgabefrist beträgt hier aber nur 5 Tage.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem 1. Kassenverwalter oder dessen Vertreter
- c) dem 1. Schriftführer oder dessen Vertreter

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Jugendleiter
- c) den einzelnen Abteilungsleitern
- d) den Beisitzern
- e) dem 2. Kassenverwalter und 2. Schriftführer
- f) den Leitern der Ausschüsse

§ 13

Befugnisse des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihnen obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hilfestellung leisten ihnen dabei die übrigen Mitglieder des Vereins.
2. Einer der Vorsitzenden leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder durch Umlauf erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Tagt nur der geschäftsführende Vorstand gilt dasselbe. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrzahl der Stimmen der drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über:
 - a) laufende Geschäftsangelegenheiten
 - b) die Festlegung von Veranstaltungen und die Festlegung von Eintrittspreisen
 - c) Die Erstellung des Geschäftsberichts und Jahresrechnung zur Mitgliederversammlung
5. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle anderen Angelegenheiten, die den Verein betreffen. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung von Geldmitteln, die Festsetzung des Jahresbeitrages usw.

6. Den Schriftführern obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem haben sie über jede Vorstandssitzung Protokoll zu führen.
7. Die Kassenverwalter verwalten die Kasse des Vereins, sie führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Jahresbericht vorzulegen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, jeden der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
9. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder zulässig. Das betroffene Vorstandsmitglied kann beim Ehrenrat Einspruch einlegen.

§ 14

Abteilungsleiter Fußball/Senioren

Der Abteilungsleiter Fußball/Senioren hat für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs während der Verbandsrunde und für den Abschluss von Freundschaftsspielen Sorge zu tragen. Er ist zusammen mit dem jeweiligen Trainer für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich, soweit dem Trainer nicht die alleinige Verantwortung übertragen wird. Ferner hat der Abteilungsleiter Fußball/Senioren auf ein kameradschaftliches Verhältnis der Spieler untereinander zu achten.

§ 15

Kassenprüfer

Aus den Reihen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bei Neuwahlen 2 Kassenprüfer bestellt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenverwalter für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse und der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Jährlich muss eine Kassenprüfung erfolgen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Bücher und Belege, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken.

§ 16

Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Er wirkt ferner bei Ausschusssachen und Vereinsstrafen als beschließendes Organ, wenn gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft Einsprüche erhoben werden, mit. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 17

Jugendleitung

Die Jugendleitung ist für den Spielbetrieb aller Jugendmannschaften verantwortlich

§ 18

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfällen oder Diebstählen auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den BFV gewährleistet.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder müssen hierzu schriftlich eingeladen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Werbach zur weiteren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu.

§ 20

Bisherige Satzung

Die bisherige Satzung des TSV Werbach 1954 e.V. tritt mit der Genehmigung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung des TSV Werbach am 03. April 2009 in Kraft.

Handwritten signatures:
G. Finkert
H. Hoff
R. Meier
Thomas G. Hoff

Handwritten signatures:
Spinnes Thorsten
Spinnes Andreas
Peters XCB
Sebastian Hoff

eingetragen am 02. Juni 2009



BSE
Burk
Justizangestellte